

**Anlage – Abwägungen****Bebauungsplan Nr. 104
„Drostestraße/Nelkenstraße“**

Verfahrensstand		
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	<i>entfällt</i>	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	<i>entfällt</i>	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	21.03.2019 – 23.04.2019	X
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	21.03.2019 – 23.04.2019	X

A)	Bürger und Öffentlichkeit, die im Rahmen der Öffentlichen Auslegung Anregungen gegeben haben: - Keine -	Verfahren: § 3 (2) BauGB
B)	Träger öffentlicher Belange, die <u>keine</u> Hinweise und Anregungen haben: - Keine -	Verfahren: § 4 (2) BauGB
C)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben: (alphabetisch, Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB

Deutsche Telekom Technik GmbH, 23.04.2019

Eingabe	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.
Auswirkung	-

EWE NETZ GmbH, 25.03.2019

Eingabe	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.
Auswirkung	-

Landkreis Vechta, 16.04.2019

Eingabe	<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Versickerung oder Rückhaltung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück bei annähernd 98 % befestigter Fläche sinnvoll. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Bei Gewerbegrundstücken ist darauf zu achten, dass lediglich Dachflächenwasser bedenkenlos auch in unterirdischen Versickerungsanlagen entwässert werden kann. Betriebsflächen, Zufahrten und Parkplätze dürfen lt. ATV Arbeitsblatt A 138 nur über oberirdische Versickerungsanlagen entwässert werden.</p> <p><u>Planentwurf</u></p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 1 ist derart detailliert, dass nicht wie sonst allgemein üblich Sortimente, sondern einzelne Verkaufsartikel festgesetzt werden. Ich rege an, hierfür die Rechtsgrundlage zu prüfen. Die Nr. 1 scheint eine überregulierte, im Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauaufsicht nicht handelbare, praxisferne Festsetzung zu sein, die auf lediglich ca. 200 qm! VK-Fläche abzielt; eine Fläche, die Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO kaum erwarten lässt.</p>
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Beschlussempfehlung	<p><u>Zur Wasserwirtschaft</u></p> <p>Das Plangebiet ist bereits stark versiegelt. Zudem liegt die Grundwasseroberfläche sehr nah an der Geländeoberfläche (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: >25 bis 27,5 m bei Geländehöhen von rd. 27,5 m NHN). Die Oberflächenentwässerung über einen Regenwasserkanal wird beibehalten.</p> <p><u>Zum Planentwurf</u></p> <p>Die Festsetzungen zu den zulässigen und nicht zulässigen Sortimenten im Sonstigen Sondergebiet wurden entsprechend der Dinklager Liste im Einzelhandels- und Standortkonzept getroffen, um negativen Auswirkungen entgegenzuwirken. Dem Einwand des Landkreises wird dennoch gefolgt und die Festsetzung wird vereinfacht.</p>
Auswirkung	Vereinfachung einer textlichen Festsetzung

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 03.04.2019

Eingabe	<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Drostestraße / Nelkenstraße“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hier betreute Landesstraße 849 verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3314018 O und dem Netzknotenpunkt 3314019 O, Abschnitt Nr. 50, von Station 120 (km 0,454) bis Station 175 (km 0,399) innerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018) zusammenhängend bebauten Ortslage durch den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes.</p> <p>Grundsätzliche Einwendungen gegen den Bebauungsplan werden seitens des GB Osnabrück nicht erhoben.</p> <p>Die von hier betreute Landesstraße 849 ist teilweise Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 104 „Drostestraße / Nelkenstraße“. Da auf bzw. an der Landesstraße 849 keine Neubaumaßnahmen und Ausbaumaßnahmen anstehen und auch keine weiteren Planungen vorgesehen sind, ist es nicht notwendig, die Landesstraße 849 mit in den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes einzubeziehen. Ich bitte Sie, die Landesstraße 849 aus dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes herauszunehmen.</p> <p>Mit der Festsetzung der Baugrenzen bin ich einverstanden.</p> <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung an Verfahren.</p>
Beschlussempfehlung	Die Landesstraße 849 wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, da sie im gegenüberliegenden Bebauungsplan Nr. 17 nicht enthalten ist und keine „Lücken“ zwischen den Bebauungsplänen entstehen sollen. Insofern wurde die Straße nur nachrichtlich in den Plan aufgenommen.
Auswirkung	-

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 09.04.2019, Ergänzung aufgrund einer Nachfrage seitens der Stadt vom 09.04.2019**

Eingabe	Grundsätzlich fordern wir einen Linksabbiegestreifen oder Linksabbiegehilfe bei Anschlüssen außerorts, innerhalb einer OD nur im Einzelfall. Da es sich hier um eine bereits vorhandene Zufahrt und im Prinzip um vorhandene Einzelhandelsstandorte handelt, haben wir von einer solchen Forderung abgesehen. Die Zufahrt – die alte und die jetzt versetzte – befinden sich im Bereich einer Außenkurve, so dass die Sichtfelder unproblematisch sind; anders wäre es bei einer Innenkurve. Die Sichtfelder müssen selbstverständlich freigehalten werden, z.B. kein Bewuchs oder parkende Fahrzeuge. Wenn es so ist, dass Bebauungspläne keine Lücken aufweisen sollen, dann sind wir mit der Aufnahme der Landesstraße im Geltungsbereich des B-Planes einverstanden.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme
Auswirkung	-

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, 24.04.2019

Eingabe	<p>Ein im Plangebiet ansässiger Lebensmitteldiscounter möchte seine Verkaufsfläche von derzeit rd. 750 m² auf rd. 1.050 m² erweitern. Gleichzeitig soll auch die im Gebäude befindliche Bäckereifiliale von heute rd. 30 m² auf dann rd. 85 m² erweitert werden. Für das Planvorhaben soll deshalb die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung von einem Mischgebiet (MI) in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelmarkt“ geändert werden.</p> <p>Die Oldenburgische IHK nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Bei dem Planvorhaben sind die Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) zu beachten.</p> <p>Die Stadt Dinklage orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2008 von der BBE RETAIL EXPERTS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandels- und Standortkonzept für die Stadt Dinklage (ESK 2008). Die Oldenburgische IHK war an der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt und befürwortet die dann formulierten standortbezogenen Empfehlungen grundsätzlich.</p> <p>Den Planunterlagen liegt zudem die „Stellungnahme zur Erweiterung der Netto-Filiale in Dinklage“ bei. Diese wurde von der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH im Januar 2019 erstellt (GMA-Stellungnahme 2019).</p> <p>Die GMA-Stellungnahme 2019 bescheinigt dem Vorhaben nachvollziehbar die raumordnerische und städtebauliche Verträglichkeit. Durch eine Vor-Ort-Begehung wurden die Einschätzungen des Gutachters durch die IHK zudem auf Plausibilität geprüft.</p> <p>Anlassbezogene Gutachten wie die GMA-Stellungnahme haben jedoch den Mangel, dass sie jeweils nur das aktuelle Planvorhaben für sich betrachten. Das gesamtstädtische Einzelhandelsgefüge, weitere aktuelle und absehbare Planungen und Rahmenbedingungen der Einzelhandelsentwicklung einer Kommune werden dabei nicht betrachtet. Mit diesen Aspekten befasst sich vielmehr ein Einzelhandelskonzept.</p> <p>Für die Einordnung eines Planvorhabens im gesamtstädtischen Zusammenhang ist ein Einzelhandelskonzept deshalb von großer Bedeutung. Die Stadt Dinklage verfügt mit dem ESK 2008 zwar über ein solches Konzept, aber dieses ist mittlerweile fast elf Jahre alt, gilt somit als veraltet und ist nicht rechtssicher. Somit fehlt</p>
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

eine wichtige Grundlage, um das Planvorhaben im gesamtstädtischen Zusammenhang bewerten zu können. Denn ein Einzelhandelskonzept kann nur solange taugliche Grundlage für konkrete Planungen sein, wie seine tatsächlichen Ermittlungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen noch der Realität gerecht werden. Es empfiehlt sich deshalb, das Konzept hinsichtlich seiner tatsächlichen Ermittlungsgrundlagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und es je nach dem Ergebnis dieser Überprüfung ggf. auch in aktualisierter Form fortzuschreiben. Eine Aktualisierung ist in der Regel nach fünf bis sieben Jahren nach dem erstmaligen Beschluss des Konzepts notwendig (vgl. Kuschnerus, Bischopink, Wirth (2018): Der standortgerechte Einzelhandel, 2. Auflage, Rdnr. 528, S. 281). Wir halten es deshalb für erforderlich, das Einzelhandelskonzept zu aktualisieren und vom Rat der Stadt beschließen zu lassen. Diesen Prozess sollte ein Arbeitskreis mit Vertretern der relevanten Akteure aus Handel, Verwaltung, Politik, Verbänden, Stadtmarketing und der Oldenburgischen IHK begleiten.

In den Planunterlagen wird jedoch an verschiedenen Stellen auf das ESK 2008 verwiesen, was den Bebauungsplan u. U. rechtsunsicher macht:

- So heißt es bspw. In den Begründungen, dass sich der Lebensmitteldiscounter nicht im zentralen Versorgungsbereich (ZVB) befindet, jedoch das innerstädtische Angebot funktional ergänzt. Zudem schmiege sich der Standort an den ZVB an (vgl. S. 6). Zum einen ist das beschriebene „Anschmiegen“ des Standortes an den ZVB 2008 für uns aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben. Zum anderen gehen wir davon aus, dass der ZVB im Rahmen einer Fortschreibung eine andere – wahrscheinlich kleinere – Abgrenzung erhalten würde.
- Des Weiteren wird sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in den Begründungen die „Dinklager Liste“ zitiert, um die im Plangebiet zulässigen Sortimente zu definieren (vgl. textliche Festsetzungen Punkt 1 und Begründungen, S. 19). In den Jahren seit der Fertigstellung des ESK 2008 hat es, vor allem durch die immer stärker werdende Bedeutung des Onlinehandels, Veränderungen im Einzelhandel gegeben. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass Sortimente die damals noch als zentrenrelevant einzuordnen waren, dies heute nicht mehr sind.

Wir regen deshalb an, das Vorhaben zunächst zurückzustellen und es im Rahmen der Fortschreibung des ESK 2008 im Zusammenhang mit anderen aktuellen und absehbaren Vorhaben im gesamtstädtischen Kontext zu erörtern.

Weitere Hinweise zu den Begründungen des Bebauungsplans

- Auf Seite 5 ist zu lesen, dass durch das Vorhaben Arbeitsplätze geschaffen werden. Wir regen an, klarzustellen, dass es sich hierbei größtenteils um Teilzeitarbeitsplätze handeln wird.
- Auf Seite 15 wird ausgeführt, dass die Planung auf einen Vorschlag des bestehenden Betriebs zurückgehe und im besonderen Maße den Belangen der Wirtschaft in Verbindung mit einer verbrauchernahen Versorgungsstruktur diene. Für uns ist nicht ersichtlich, wie die Planung der „Gesamtwirtschaft“ dienlich sein kann. Dies sollte weiter ausgeführt werden.

Zur GMA-Stellungnahme 2019

Redaktioneller Hinweis: In der Tabelle IV „Zusammenfassung / Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens“ wird unter dem Punkt „Vorhaben“ sowohl eine von den restlichen Planunterlagen abweichende derzeitige (1.000 m²) als auch eine abweichende angestrebte Verkaufsfläche (1.200 m²) des Lebensmitteldiscounters genannt. Diese Unstimmigkeit sollte berichtigt werden.



	<p><u>Fazit:</u></p> <p>Die Oldenburgische IHK hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wir empfehlen der Stadt Dinklage jedoch, das Vorhaben zunächst zurückzustellen, bis das ESK 2008 aktualisiert und vom Stadtrat beschlossen worden ist.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Das Plangebiet befindet sich an einer Hauptverkehrsstraße von Dinklage, der L 849 (Drostestraße). Durch diese verkehrliche Anbindung ist wie auch bei anderen großflächigen Einzelhandelsbetrieben (bspw. nördlich an der L 845 (Quakenbrücker Straße)) im Stadtgebiet eine schnelle Erreichbarkeit und damit auch ein „Anschmiegen“ an den zentralen Versorgungsbereich gegeben. Daneben liegt der Markt auch zum bestehenden Versorgungsbereich in einer Entfernung von lediglich 50 m.</p> <p>Auch der Onlinehandel wird in Dinklage nicht zu solchen Veränderungen führen, dass sich die Bedingungen derart verändern und der bestehende Marktstandort sowie die Sortimente nicht mehr verträglich sind.</p> <p>Die Stadt Dinklage beabsichtigt eine Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes. Allerdings sieht die Stadt es aus den zuvor genannten Gründen als nicht erforderlich das Vorhaben bis zu einer Aktualisierung zurückzustellen.</p> <p><u>Zu weiteren Hinweisen zu den Begründungen des Bebauungsplans</u></p> <p>S. 5: In die Begründung wird redaktionell ergänzt, dass es sich bei den Arbeitsplätzen um größtenteils Teilzeitarbeitsplätze handeln wird.</p> <p>S. 15: Der angesprochene Teil der Begründung wird redaktionell wie folgt geändert: <i>Die Planung dient der kurzfristigen Investition und berücksichtigt in besonderem Maße die wirtschaftlichen Belange des Marktes in Verbindung mit einer verbrauchernahen Versorgungsstruktur.</i></p> <p><u>Zur GMA-Stellungnahme 2019</u></p> <p>Die Unstimmigkeiten in der GMA-Stellungnahme werden redaktionell berichtigt.</p>
Auswirkung	<p>Redaktionelle Anpassungen in der Begründung und in der Stellungnahme zur Erweiterung der Netto-Filiale in Dinklage</p>

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, 15.04.2019

Eingabe	<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken – ausgenommen an den Kreuzungsstellen – überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Zu den Entsorgungsleitungen sind ebenfalls Sicherheitsabstände einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten,</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversor-</p>
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



gung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch digital, gebeten.



	<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>Maßstab 1: 1000 Druckdatum 15.03.2019</p> <p>Unterschrift _____</p> <p> LGLN © 2019</p> <p> OÖWW Hauptverwaltung Planausschnitt/Plan-Nr. 34584036A Wasser</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt. Auf die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes wird verzichtet, da es sich vorwiegend um eine Leitung innerhalb der Straßenverkehrsfläche handelt.</p>
<p>Auswirkung</p>	<p>-</p>

**Samtgemeinde Artland, 13.03.2019**

Eingabe	Gegen die o. g. Planung bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme
Auswirkung	-

D) Eigene Änderungsvorschläge (Verwaltung / Planer)

- Keine -

E) Zusammenfassung der Auswirkungen infolge aller Eingaben

Vereinfachung einer textlichen Festsetzung. Redaktionelle Anpassung in der Begründung bezüglich der Teilzeitarbeitsplätze und der Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie Korrektur der Zusammenfassung der Stellungnahme zum geplanten Vorhaben.
